Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11626**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9521, 18/9948, 18/10102 Nr. 13, 18/11468 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
   ‚10. Nach § 43d wird folgender § 43e eingefügt:

„§ 43e
Kenntnisse im Berufsrecht

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 2018 zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.“ ‘

2. Die bisherigen Nummern 10 bis 19 werden die Nummern 11 bis 20.

3. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21 und in Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

   ‚dd) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

   „h) Fortbildungspflicht, auch im Hinblick auf die Kenntnisse im Berufsrecht nach § 43e;“.‘

4. Die Nummern 21 bis 64 werden die Nummern 22 bis 65.

Berlin, den 21. März 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Wie in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes vorgesehen, soll der neue § 43e BRAO-E (Artikel 1 Nummer 10; mit Folgeänderungen in § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAOE, Artikel 1 Nummer 62, und § 27 Absatz 1 Satz 1 EuRAG-E, Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a) sicherstellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeitnah nach ihrer Zulassung über hinreichende Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht verfügen. Dieses Erfordernis soll als anwaltliche Berufspflicht normiert werden. Die Kenntnisse im Berufsrecht können im Rahmen einer Fortbildung innerhalb des ersten Jahres nach der Zulassung eingeführt werden. Alternativ ist dem Erfordernis Genüge getan, wenn die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt nachweist, dass der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse bereits vor seiner Zulassung stattgefunden hat. Der Umfang der Fortbildung sollte sich dabei an einer Lehrveranstaltung von zehn Stunden orientieren. Durch diese Regelung wird im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung sichergestellt, dass Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger über hinreichende Kenntnisse in ihrem Berufsrecht verfügen. Dies schützt sowohl die Mandantschaft als auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst vor etwaigen aus der Unkenntnis des Berufsrechts resultierenden Fehlern und Haftungsfällen.

Zu 2.

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Zu 3.

Durch die Ergänzung des § 59b Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E um den Buchstaben h (Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) soll die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ermächtigt werden, in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nähere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Absatz 6 BRAO zu treffen. Die Ermächtigung soll auch die nähere Ausgestaltung der mit § 43e BRAO-E eingeführten Verpflichtung zum Erwerb von Kenntnissen im anwaltlichen umfassen. Dies dient vor allem der systemischen Qualitätssicherung der anwaltlichen Beratung, von der sowohl die Anwaltschaft selbst, als auch insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Mandantinnen und Mandanten profitieren. Das anwaltliche Berufsrecht unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Mittels der Konkretisierung der beruflichen Weiterbildungspflicht wird sichergestellt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Zu 4.

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.